



Jugendordnung

§ 1 (Name und Mitgliedschaft)

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/Innen bilden die Vereinsjugend der Sportfreunde 1921 e.V. Dellmensingen.

§ 2 (Aufgaben und Ziele)

- (1) Die Jugendarbeit findet in den Abteilungen und auf Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei.
- (2) Die Jugendarbeit hat folgende Ziele:
 1. Sportlicher Bereich
 - 1.1 Organisation des Übungs- und Trainingsbetriebes unter fachkundiger, dem jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasster Anleitung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Abteilung
 - 1.2 Teilnahme an Wettkämpfen der jeweiligen Fachverbände
 - 1.3 Organisation eines sportartenübergreifenden Freizeitsportangebotes für Kinder und Jugendliche
 2. Außersportlicher Bereich
 - 2.1 Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Gesamtvereinsebene
 - 2.2 Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiter/Innen und Jugendlichen
 - 2.3 Führung und Verwaltung der Jugendkasse
 - 2.4 Vertretung der spezifischen Interessen von Jugendlichen gegenüber der Abteilung, dem Gesamtverein und der Öffentlichkeit

§ 3 (Organe)

Organe der Vereinsjugend sind

1. der Jugendausschuss und
2. die Jugendvollversammlung

§ 4 (Jugendvollversammlung)

(1) Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie besteht aus allen Mitgliedern im Alter von 6 bis 18 Jahren und den regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter/Innen.

(2) Die Jugendvollversammlung findet jährlich einmal statt.

(3) Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind

1. Wahl von 2 Jugendsprecher/Innen
2. Wahl von 2 weiteren Jugendmitarbeiter/Innen in den Jugendausschuss
3. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit in den Abteilungen

(4) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(5) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

(6) Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern sowie von allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 (Abteilungsjugend)

(1) Für die Führung und Organisation der jeweiligen Abteilungsjugend gelten keine besonderen Bestimmungen.

(2) Die Leiter einer Abteilungsjugend haben folgende Aufgaben:

1. Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss
2. Vertretung der Abteilungsjugend im Jugendausschuss
3. Führung und Verwaltung der Abteilungsjugendkassen

§ 6 (Jugendausschuss)

- (1) Dem Jugendausschuss gehören die Leiter aller Jugendabteilungen, 2 Jugendsprecher/Innen und 2 weitere Jugendmitarbeiter/Innen an.
- (2) Der Jugendausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.
- (3) Ein Jugendausschussmitglied gehört kraft seines Amtes dem Vereinsvorstand an und vertritt dort die Interessen der Vereinsjugend.
- (4) Das Jugendausschussmitglied im Vereinsvorstand beruft Jugendausschusssitzungen ein und leitet sie auch.
- (5) Der Jugendausschuss wird von der Jugendvollversammlung auf ein Jahr gewählt.
- (6) Jugendsprecher/Innen dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (7) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind
 1. Beratung in grundsätzlichen Fragen der Vereinsjugendarbeit
 2. Organisation von größeren Veranstaltungen im freizeitsportlichen Bereich
 3. Durchführung bzw. Bereitstellung von Bildungsangeboten
 4. Beschlussfassung über die Jugendordnung des Vereins bzw. von Änderungen
 5. Vorbereitung der Sitzungen
 6. Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen

§ 7 (Abteilungsjugendkasse)

- (1) Die Abteilungsjugendkassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie sind zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- (2) Jede Abteilungsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihnen direkt zufließenden Mitteln. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 8 (Gültigkeit und Änderungen)

- (1) Die Jugendordnung muss vom Jugendausschuss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Änderungen der Jugendordnung.
- (3) Die Jugendordnung bzw. Änderungen tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 9
(Sonstige Bestimmungen)

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.